



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.02.2006

Nr. 2/2006

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Verordnung vom 13.12.2005 zur Aufhebung der Verordnung über die Bekämpfung und Vermeidung der Wildschweinepest für den Landkreis Schaumburg vom 24.09.2002 10

Verzeichnis über Waldbrandgefahrenbezirke, den Kreiswaldbrandbeauftragten und die Waldbrandbeauftragten sowie deren Stellvertreter im Landkreis Schaumburg 10

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg (36. Änderung des Flächennutzungsplanes) 11

Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in Rinteln am 02. April 2006 aus Anlass der „Rintelner Autoschau“ 11

Bekanntmachung; 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Auetal) 11

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Buchholz 11

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Heeßen 12

Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Minchens Garten“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften 13

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Suthfeld und der Stadt Bad Nenndorf, beide Samtgemeinde Nenndorf, Landkreis Schaumburg 13

1. Satzung der Gemeinde Helpsen gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für einen Wohnbereich im Ortsteil Südhorsten 14

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2005 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Auhagen für das Haushaltsjahr 2006 15

Haushaltssatzung des Flecken Hagenburg für das Haushaltsjahr 2006 16

Haushaltssatzung der Stadt Sachsenhagen für das Haushaltsjahr 2006 16

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Berichtigung der Veröffentlichung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen vom 10.01.1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.06.2001 (s. Amtsblatt vom 31.01.2006 Nr. 1/2006) (Stadt Bückeburg) 17

Berichtigung der Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2005 17

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen
Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats
Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin
Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**Verordnung vom 13.12.2005 zur Aufhebung der Verordnung über die Bekämpfung und Vermeidung der Wildschweinepest für den Landkreis Schaumburg vom 24.09.2002**

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat in seiner Sitzung am 13.12.2005 gemäß § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) in Verbindung mit § 36 Abs. 5 in der derzeitigen Fassung in Verbindung mit § 36 Abs. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der z. Z. gültigen Fassung die Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bekämpfung und Vermeidung der Wildschweinepest für den Landkreis Schaumburg vom 24.09.2002 erlassen:

§ 1

Die Verordnung über die Bekämpfung und Vermeidung der Wildschweinepest für den Landkreis Schaumburg vom 24.09.2002 wird aufgehoben.

Die Schonzeiten nach der Verordnung über die Jagdzeiten (Bund) vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487) sowie der Niedersächsischen Verordnung über Jagdzeiten (NJagdzeit-VO) vom 06.08.2001 (Nds. GVBl. S. 593) werden wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadthagen, den 13.12.2005

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

Verzeichnis über Waldbrandgefahrenbezirke, den Kreiswaldbrandbeauftragten und die Waldbrandbeauftragten sowie deren Stellvertreter im Landkreis Schaumburg

Aufgrund der in den §§ 18 und 20 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 111) in der z. Z. geltenden Fassung erteilten Ermächtigung gebe ich hiermit das Verzeichnis über die Waldbrandgefahrenbezirke und die Bestellung des Kreiswaldbrandbeauftragten, der Waldbrandbeauftragten sowie deren Stellvertreter im Landkreis Schaumburg bekannt:

Landkreis Schaumburg**Kreiswaldbrandbeauftragter:**

FOR Dr. Behrndt	Nds. Forstamt Oldendorf	Südstr. 13 31840 Hessisch Oldendorf Tel. 05152/94760 Handy: 0170/3300927
-----------------	-------------------------	---

Vertreter:

FOAR Michel	Kreisforstamt Spießingshol Landkreis Schaumburg	Jahnstr. 20 31655 Stadthagen Tel. dienstl. 05721/7031 81 Privat: 05724 – 970052 Handy: 0171/3447668
Privat-FD Fischer	Fürstliches Forstamt Bückeburg	Schlossplatz 6 31675 Bückeburg Tel.: 05722 – 9558 26/27 Handy: 0171-2154116

Gefahrenbezirk SHG 1

umfasst das Gebiet der Stadt Rinteln

Waldbrandbeauftragter:

NN	Revierförsterei Taubenberg	
----	----------------------------	--

Vertreter:

FOI Buchholz	Revierförsterei Döbbelstein	Döbbelsteiner Weg 4 OT Hohenrode 31737 Rinteln Tel.: 05152/2201 Handy: 0170/3300933
--------------	-----------------------------	---

Gefahrenbezirk SHG 2

umfasst die Gebiete der Gemeinde Auetal, der Samtgemeinden Eilsen und Nienstadt sowie der Städte Bückeburg und Obernkirchen

Waldbrandbeauftragter:

Dipl. Forstwirt Seidel	Kreisrevierförsterei Wendthagen	An der Bergkette 1 31655 Stadthagen Tel.: 05721 – 3564 Handy: 0162/3225594
------------------------	---------------------------------	---

Vertreter:

Privat-FA Alfred Matthaei	Fürstliches Forstamt Bückeburg	Heidornweg 1 a 31675 Bückeburg Tel.: 05722/1320 Privat: 0171/2155631
---------------------------	--------------------------------	---

Gefahrenbezirk SHG 3

umfasst die Gebiete der Samtgemeinden Rodenberg und Niedereßwörden sowie der Stadt Stadthagen

Waldbrandbeauftragter:

FAR Quade	Kreisrevierförsterei Obernwohren	Obernwohren, Am Bückeburg 50 31655 Stadthagen Tel. 05721/3579 Privat: 05721/890783 Handy: 0160/1441520
-----------	----------------------------------	--

Vertreter:

FA Weidner	Revierförsterei Lauenau	Blumenhäger Str. 12 31867 Lauenau Tel. 05043/2247 Handy: 0170/3373852
FAR Fitzner	Kreisrevierförsterei Pollhagen-Hagenburg	Natenhöher Str. 60 31718 Pollhagen Tel.: 05721-72957 Handy: 0170-8349014

Gefahrenbezirk SHG 4

umfasst die Gebiete der Samtgemeinden Nenndorf, Lindhorst und Sachsenhagen

Waldbrandbeauftragter:

FAR Fitzner	Kreisrevierförsterei Pollhagen – Hagenburg	Natenhöher Str. 60 31718 Pollhagen Tel.: 05721-72957 Handy: 0170-8349014
-------------	--	---

Vertreter:

FA Wrede	Revierförsterei Haste	Waldstraße 1 31559 Haste Tel. 05723/8767 Handy: 0172/6444204
FI Kammler	Kreisrevierförsterei Pollhagen – Hagenburg	31558 Hagenburg Düdinghäuser Weg 26 Tel. 05033/7223

Stadthagen, den 01.03.2006

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Ursula Krahtz

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg

Der Landkreis Schaumburg hat mit Schreiben vom 16.02.2006 (Az.: 63/20/001/02225/2005) die 36. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans weist eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen aus, bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet. Zur Darstellung kommt eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone für Windenergie“. Der Geltungsbereich dieser Änderung befindet sich nördlich der Ortschaft Cammer und ist aus der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.

(Karte ist im Anschluss an Seite 17 als Anlage 1 beigelegt)

Die Planzeichnung einschließlich ihrer Begründung, Umweltbericht und dem informellen städtebaulichen Gutachten wird zu jedermanns Einsicht im Bauamt bereitgehalten und kann dort während der Sprechzeiten

montags - freitags 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags auch 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Unbeachtlich beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB und
2. Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bückeburg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bückeburg, den 23.02.2006

Der Bürgermeister
Brombach

Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in Rinteln am 02. April 2006 aus Anlass der „Rintelner Autoschau“

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchG) vom 28.11.1956 (BGBl. I. Seite 875) i.V.m. mit § 1 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) und § 66 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 23.02.2006 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich der „Rintelner-Autoschau“ dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchG die Verkaufsstellen im Ortsteil Rinteln am Sonntag, dem 02. April 2006, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 LadSchG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

31737 Rinteln, den 23.02.2006

Buchholz
Bürgermeister

Bekanntmachung; 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Gemeinde Auetal am 12.09.2005 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Landkreis Schaumburg am 23.01.2006 Az. 6320/02047/2005 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der genehmigten Flächennutzungsplanänderung ist in der nachstehend abgedruckten Karte schwarz umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 17 als Anlage 2 beigelegt)

Die Flächennutzungsplanänderung sowie die Erläuterungen und die Genehmigungsverfügung liegen ab sofort bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Unbeachtlich beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB (Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange sowie über den Erläuterungsbericht)
2. Mängel der Abwägung oder der Ermittlung der öffentlichen Belange,
3. ein Beschluss über den FNP nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des FNP verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Auetal, 26.01.2006

Gemeinde Auetal

Die Bürgermeisterin
Ursula Sapia

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Buchholz

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 14.02.2006 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	30,-- € (Euro)
b) für den zweiten Hund	48,-- € (Euro)
c) für jeden weiteren Hund	66,-- € (Euro)

Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Absatz 2 beträgt die Steuer abweichend

d) für den ersten gefährlichen Hund	504,-- € (Euro)
e) für den zweiten gefährlichen Hund	804,-- € (Euro)
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.104,-- € (Euro)

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder die wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben und für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Maulkorb- und Leinenzwang angeordnet hat. Gefährliche Hunde sind ebenfalls auch diejenigen Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs.2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls
Bulterrier
Pittbulterrier
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
sowie deren Kreuzungen miteinander oder mit anderen Hunden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden vorangestellt; gefährliche Hunde gelten als erste Hunde.

Artikel II

Es wird § 7 Absatz 2 wie folgt geändert:

§ 7

(2) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfällt in den Fällen, wenn der oder die Hunde als gefährliche(r) Hund(e) im Sinne von § 3 Absatz 2 dieser Satzung einzustufen sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2005 in Kraft.

31710 Buchholz, den 14.02.2006

Krause
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Heeßen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der

Rat der Gemeinde Heeßen in seiner Sitzung am 23.02.2006 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,-- € (Euro)
b) für den zweiten Hund	72,-- € (Euro)
c) für jeden weiteren Hund	96,-- € (Euro)

Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Absatz 2 beträgt die Steuer abweichend

d) für den ersten gefährlichen Hund	540,-- € (Euro)
e) für den zweiten gefährlichen Hund	900,-- € (Euro)
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.296,-- € (Euro)

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder die wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben und für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Maulkorb- und Leinenzwang angeordnet hat. Gefährliche Hunde sind ebenfalls auch diejenigen Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls
Bulterrier
Pittbulterrier
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
sowie deren Kreuzungen miteinander oder mit anderen Hunden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden vorangestellt; gefährliche Hunde gelten als erste Hunde.

Artikel II

Es wird § 7 Absatz 2 wie folgt geändert:

§ 7

(2) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfällt in den Fällen, wenn der oder die Hunde als gefährliche(r) Hund(e) im Sinne von § 3 Absatz 2 dieser Satzung einzustufen sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

31707 Heeßen, den 23.02.2006

Brümmel
Bürgermeister

Wischnat
Gemeindedirektor

Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Minchens Garten“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z. Zt. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 18.10.2005 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Minchens Garten“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 9 sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ortsangemessene Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche geschaffen werden, indem die bebaubare Fläche nach Osten geringfügig erweitert wird. Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 (im Original) hervor.

(Karte ist im Anschluss an Seite 17 als Anlage 3 beigelegt)

Die 1. Änderung liegt mit Begründung ab sofort wie folgt öffentlich aus und kann während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Gemeinde Hohnhorst, Gemeindebüro, Ohndorfer Straße 4a, 31559 Hohnhorst, (Tel. 05723/8483)

Montag	09.00 – 12.00 Uhr,
Mittwoch und Freitag	16.00 – 18.00 Uhr

Bauamt der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, (Tel. 05723/70445)

Montag und Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr sowie 14.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr sowie 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des B-Planes Nr. 9 „Minchens Garten“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine möglich Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohnhorst geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des B-Planes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hohnhorst, den 03.02.2006

Gemeinde Hohnhorst

Der Bürgermeister
O. Lattwesen

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Suthfeld und der Stadt Bad Nenndorf, beide Samtgemeinde Nenndorf, Landkreis Schaumburg

Präambel

In der Gemeinde Suthfeld, Gemeindeteil Kreuzriehe, ist ausgehend von der Kreisstraße 52 in die Straße "An der Ziegelei" eine einseitige Wohnbebauung vollzogen worden. Zur Abrundung des Wohngebietes und des Ortsbildes soll auch eine Wohnbebauung östlich der Straße "An der Ziegelei" erfolgen. Die betroffenen Grundstücksflächen einschließlich der Straße "An der Ziegelei" befinden sich im Gebiet der Stadt Bad Nenndorf. Die Gemeinden Suthfeld und die Stadt Bad Nenndorf sind sich darüber einig, dass die in dem nachstehenden Vertrag bezeichneten Grundstücke im Rahmen eines Gebietsänderungsvertrages von der Stadt Bad Nenndorf auf die Gemeinde Suthfeld übertragen werden. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben hierzu ihre Zustimmung erteilt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Gemeinde Suthfeld und die Stadt Bad Nenndorf i. R. d. §§ 17 und 18 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden die Grundstücke der Gemarkung Bad Nenndorf, Flur 1, Flurstücke 41/21, 41/20, 41/14, 41/16 vom Gebiet der Gemarkung Bad Nenndorf in die Gemarkung der Gemeinde Suthfeld umgegliedert. Die als Anlage 1 beigelegten Flurkartenauszüge sind Bestandteil dieses Vertrages.

(Karte ist im Anschluss an Seite 17 als Anlage 4 beigelegt)

§ 2

Mit dem Tag der Umgliederung wird das bisherige Ortsrecht durch das neue Ortsrecht ersetzt.

§ 3

Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Beteiligten findet nicht statt. Die durch den Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten übernimmt die Gemeinde Suthfeld.

§ 4

Die Gemeinde Suthfeld und die Stadt Bad Nenndorf streben an, dass bis zum 31.12.2007 ein weiterer Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen wird, um die bestehenden Gemarkungsgrenzen zwischen Suthfeld und Bad Nenndorf zu optimieren.

§ 5

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg, die beide Vertragsparteien gemeinsam beantragen werden.

§ 6

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Suthfeld, den 22.12.2005

Gemeinde Suthfeld

Schlüter
Bürgermeister

Bad Nenndorf, den 15.12.2005

Stadt Bad Nenndorf

Olk
Bürgermeisterin

Battermann
Stadtdirektor

Der Landkreis Schaumburg hat den Gebietsänderungsvertrag gem. § 18 Abs. 1 NGO mit Verfügung vom 17.01.2006 – Az: 15 13 20 - aufsichtsbehördlich genehmigt. Der vorstehende Gebietsänderungsvertrag wird hiermit für die Gemeinde Suthfeld und die Stadt Bad Nenndorf veröffentlicht.

Suthfeld, 17.02.2006

Gemeinde Suthfeld

Schlüter
Bürgermeister

Bad Nenndorf, 17.02.2006

Stadt Bad Nenndorf

Battermann
Stadtdirektor

1. Satzung der Gemeinde Helpsen gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für einen Wohnbereich im Ortsteil Südhorsten

Aufgrund der Bestimmungen des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau-EAG Bau) vom 24. Juni 2004, BGBl 2004 Seite 1359 ff in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 12.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsanlass

Die Gemeinden können für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über die Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Diese Voraussetzungen treffen für den Geltungsbereich der nachfolgenden Satzung, wie er im § 2 beschrieben ist, zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Satzung der Gemeinde Helpsen gem. § 35 (6) BauGB liegt im Ortsteil Südhorsten an der Gemeindestraße „An der Mente“ und umfasst Teilbereiche der Flurstücke 1, 2, 3,4 und 5 der Flur 3 Gemarkung Südhorsten. Der Geltungsbereich der Satzung ist im beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 kenntlich gemacht. Dieser Übersichtsplan wird Bestandteil dieser Satzung **(Karte ist im Anschluss an Seite 17 als Anlage 5 beigelegt)**

§ 3 Gegenstand der Satzung

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nienstädt über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Zulässig sind im Geltungsbereich dieser Satzung auch Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

Vorhaben im Sinne dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenheit der näheren Umgebung einfügen, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und wenn die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und

Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt werden, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Festsetzungen

1. Natur und Landschaft

a) Entwicklung eines naturnahen Feldgehölzes

Innerhalb des Satzungsbereiches, nördlich an die Bergehalde angrenzend, ist als Ausgleich der verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt ein Streifen von ca. 8 bis 10 m mit einer Gesamtfläche von ca. 600 m² naturnah mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Pflanzung aus 90 % Straucharten sowie 10 % Baumarten als Heister. Anordnung der Sträucher in Gruppen von 2 bis 8 Stück, von den Baumheistern zu je 1 – 2 Stück. Pflanzabstand 1,5 m bei versetzter Anordnung. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

b) Schaffung eines unbefestigten Grasweges

Schaffung eines unbefestigten 5 m breiten Grasweges als offene Grünverbindung von der Bergehalde als Trittsteinbiotop nach Norden in die offene Ackerlandschaft. Der unbefestigte Weg verbleibt zur Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur.

c) Anlage einer Feldhecke auf einer halbruderalen Gras- und Staudenflur

Innerhalb des Vorhabengebiets am östlichen Rad der jetzigen Grünfläche auf dem Flurstück 3/5 erfolgt auf einem 1 m breiten Saum entlang eines Grasweges von etwa 35 m Länge mittig die Pflanzung einer Hecke aus einheimischen, standortgerechten Feldgehölzen wie Weißdorn, Feld-Ahorn oder Hainbuche. Der Saum verbleibt zur Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur. Pflanzung der Gehölze erfolgt linear aus leichter Strauchware (bis 2 x verpflanzte Heister) im Abstand von einem halben Meter. Abgänge sind zu ersetzen.

d) Baumpflanzung auf Privatgrundstücken

Innerhalb der neuzuschaffenden Bauplätze ist auf jedem Grundstück mindestens ein standortgerechter, mittel- bis großkroniger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten. Die Baumpflanzungen sind in der Fertigstellung der Wohngebäude folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

e) Zur Regulierung des Wasserabflusses ist auf den Privatgrundstücken im Bereich der neuen Bauplätze eine Regenwasserrückhaltung in Form von Versickerungsanlagen wie Mulden, Rigolen, Zisternen oder ähnlichen Maßnahmen mit einem Rückhalteraum von mindestens 2,5 m³ pro 100 m² versiegelter Fläche pro Grundstück durchzuführen.

f) Einhaltung eines Baufensters bei dem Bau der Gebäude mit einer rückwärtigen Baugrenze von maximal 20 m zur Straße „An der Mente“.

2. Maßnahmen zur Regulierung des Wasserabflusses

a) Niederschlagswasser

In der Satzung sollte geregelt werden, dass das Oberflächenwasser auf den Privatgrundstücken zurückgehalten und versickert werden muss. Bei Bauvorhaben ist eine Regenwasserrückhaltung in Form von Versickerungsanlagen mittels Mulden, Rigolen, Zisternen o.ä. mit einem Rückhalteraum von mindestens 2,5 m³ pro 100 m² versiegelter Fläche pro Grundstück durchzuführen.

b) Hochwasserschutz

Bauvorhaben auf dem bestehenden Grünland sind nur zulässig, wenn das o.g. Regenrückhaltebecken besteht. Bei Bauvorhaben vor Fertigstellung des Rückhaltebeckens muss im

südlichen Bereich des Grünlandes, vor der Bergehalde, eine Mulde mit Überlauf und Ableitung über einen neuzuschaffenden Graben erstellt werden, welche wirksam das von Süden heranfließende Hochwasser aufnimmt. Der wasserabführende Graben würde am Süd- und Westrand des Satzungsgebietes verlaufen und das Wasser unterhalb des Vorhabengebietes in den Straßen-Seitengraben einleiten. Zum zweiten haben die Bauvorhaben zur Sicherung der Bausubstanz vor Hochwasser die Geländeoberfläche der Gebäudegrundfläche um ca. 1,5 m zu erhöhen, Mindesthöhen sind die benachbarten Gebäude-Nullhöhen. Aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers darf keine Unterkellerung der Bauvorhaben vorgesehen sein.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31691 Helpsen, den 12.01.2006

Neitsch
Bürgermeister

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 05. Dezember 2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um 22.900 EUR
- b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um 118.000 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher

- a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 2.780.500 EUR
- b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 199.600 EUR

nunmehr festgesetzt auf

- a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 2.757.600 EUR
- b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 317.600 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 78.200 € festgesetzt.

3- 6

- unverändert -

31688 Nienstädt, den 05. Dezember 2005

Widdel Harmening
Bürgermeister Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 24.01.2006 Az 20 14 10/53 die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt genehmigt.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Nienstädt, Sülbecker Straße 13, 31688 Nienstädt sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, 26. Januar 2006

Harmening
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Auhagen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 28. November 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	539.900,00 EUR,
in der Ausgabe auf	539.900,00 EUR,
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	191.200,00 EUR,
in der Ausgabe auf	191.200,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die der Gemeindedirektor gem. § 89 Abs. 1 NGO genehmigen darf, wird auf 2.000,00 Euro festgesetzt.

31553 Auhagen, den 28. November 2005

Tillesch Blume
1. stellv. Bürgermeister Bürgermeister
und Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Gemeindebüro in Auhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31553 Auhagen, den 30. Januar 2006

Gemeinde Auhagen

Der Gemeindedirektor
Blume

Haushaltssatzung des Flecken Hagenburg für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Hagenburg in der Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 2.211.700,00 EUR,
in der Ausgabe auf 2.211.700,00 EUR,
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 1.393.200,00 EUR
in der Ausgabe auf 1.393.200,00 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 340 v.H.

§ 6

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die der Gemeindedirektor gem. § 89 Abs. 1 NGO genehmigen darf, wird auf 2.000,00 Euro festgesetzt.

31558 Hagenburg, den 12. Dezember 2005

Möller
Bürgermeister

Adam
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro in Hagenburg während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31558 Hagenburg, den 30. Januar 2006

Flecken Hagenburg

Der Gemeindedirektor
Adam

Haushaltssatzung der Stadt Sachsenhagen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in der Sitzung am 19. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 1.133.100,00 EUR,
in der Ausgabe auf 1.133.100,00 EUR,
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 558.900,00 EUR,
in der Ausgabe auf 558.900,00 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die der Stadtdirektor gem. § 89 Abs. 1 NGO genehmigen darf, wird auf 1.800,00 EUR festgesetzt.

Sachsenhagen, den 19. Dezember 2005

Lichtinger
Stadtdirektor

Henke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 30. Januar 2006

Stadt Sachsenhagen

Der Stadtdirektor
Lichtinger

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Berichtigung der Veröffentlichung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen vom 10.01.1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.06.2001 (s. Amtsblatt vom 31.01.2006 Nr. 1/2006)

Die Überschrift ist abzuändern in: 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen vom 20.02.2001.

Bückeburg, den 22.02.2006

Brombach
Bürgermeister

Berichtigung der Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2005

Die Veröffentlichung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg vom 31.01.2006, Nr. 1/2006, wird aufgrund eines Redaktionsversehens wie folgt berichtigt:

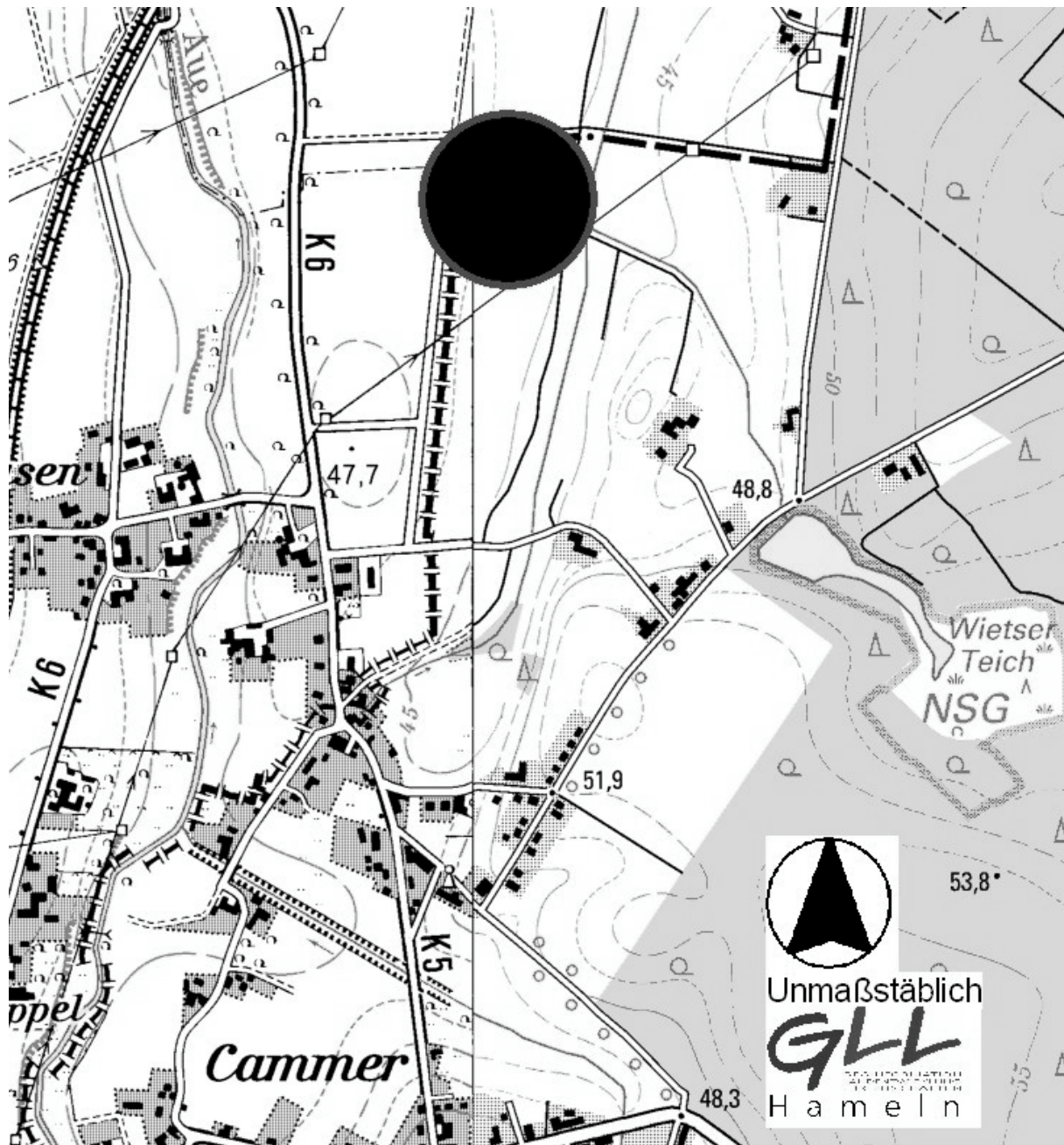
In § 1 muss die nunmehrige Festsetzung der Einnahmen und der Ausgaben im Vermögenshaushalt statt "1.865.500 EUR" richtig "**1.866.500 EUR**" lauten.

Stadthagen, den 28.02.2006

Landkreis Schaumburg
-Amtsblattstelle-

Anlage 1:

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg (36. Änderung des Flächennutzungsplanes)
(Amtsblatt Seite 11)



(weiter mit Anlage 2)

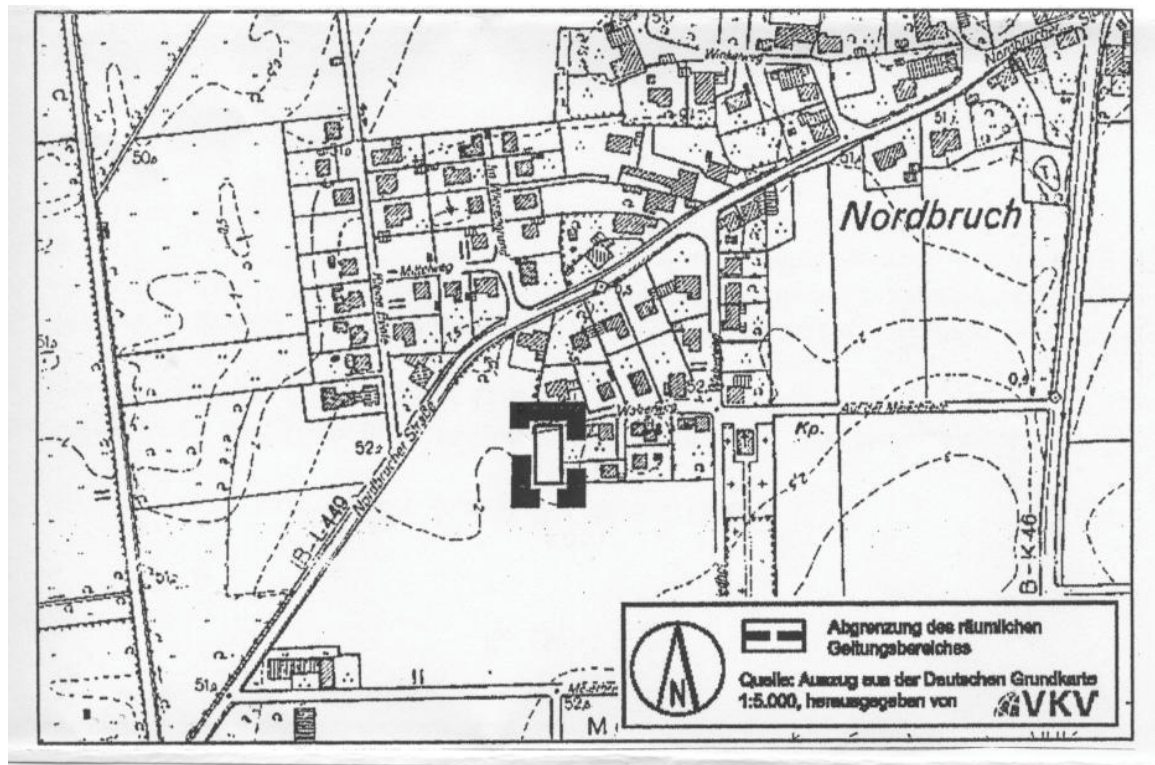
Anlage 2:

Bekanntmachung; 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Auetal)
(Amtsblatt Seite 11)



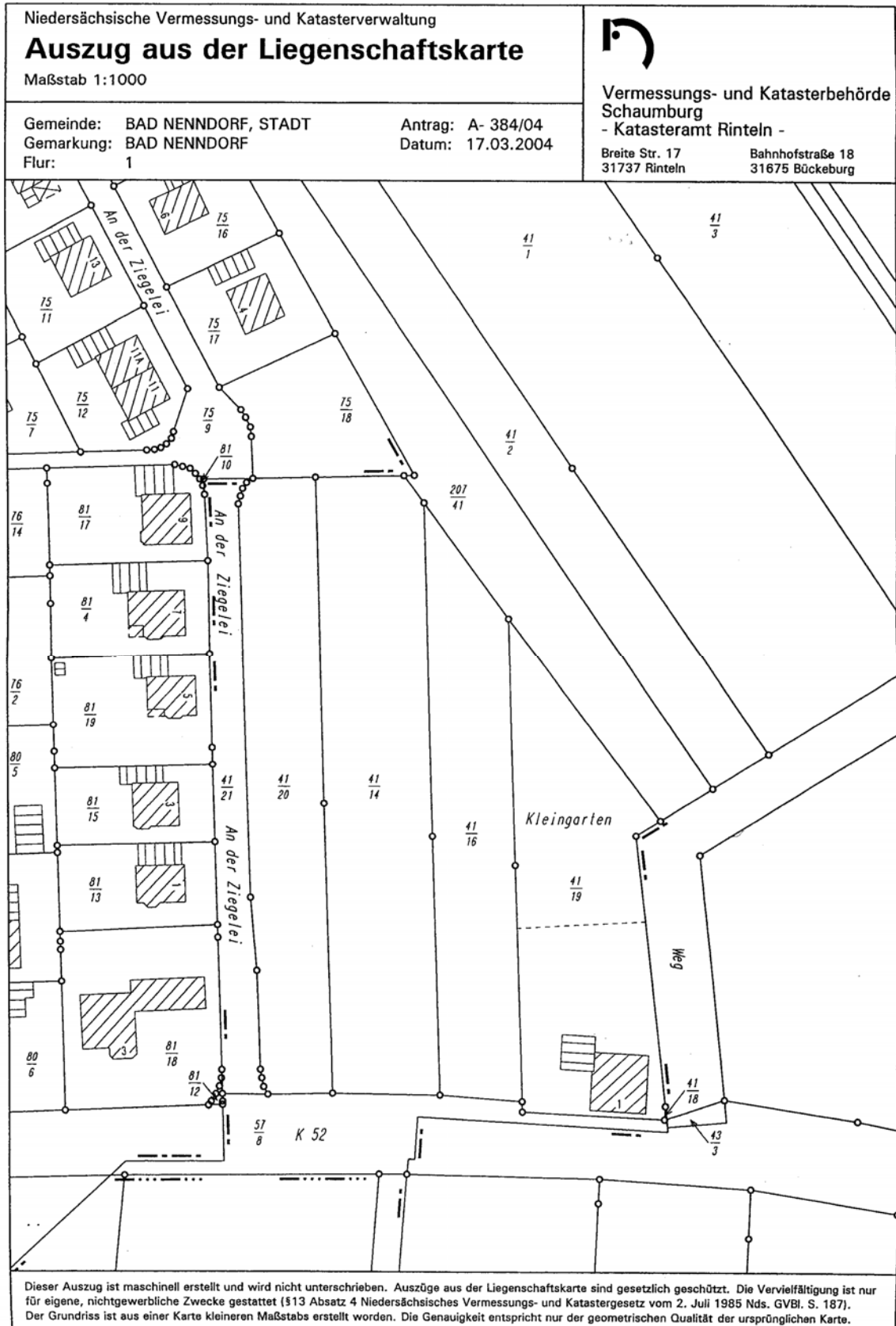
Anlage 3:

Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Minchens Garten“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 13)



Anlage 4:

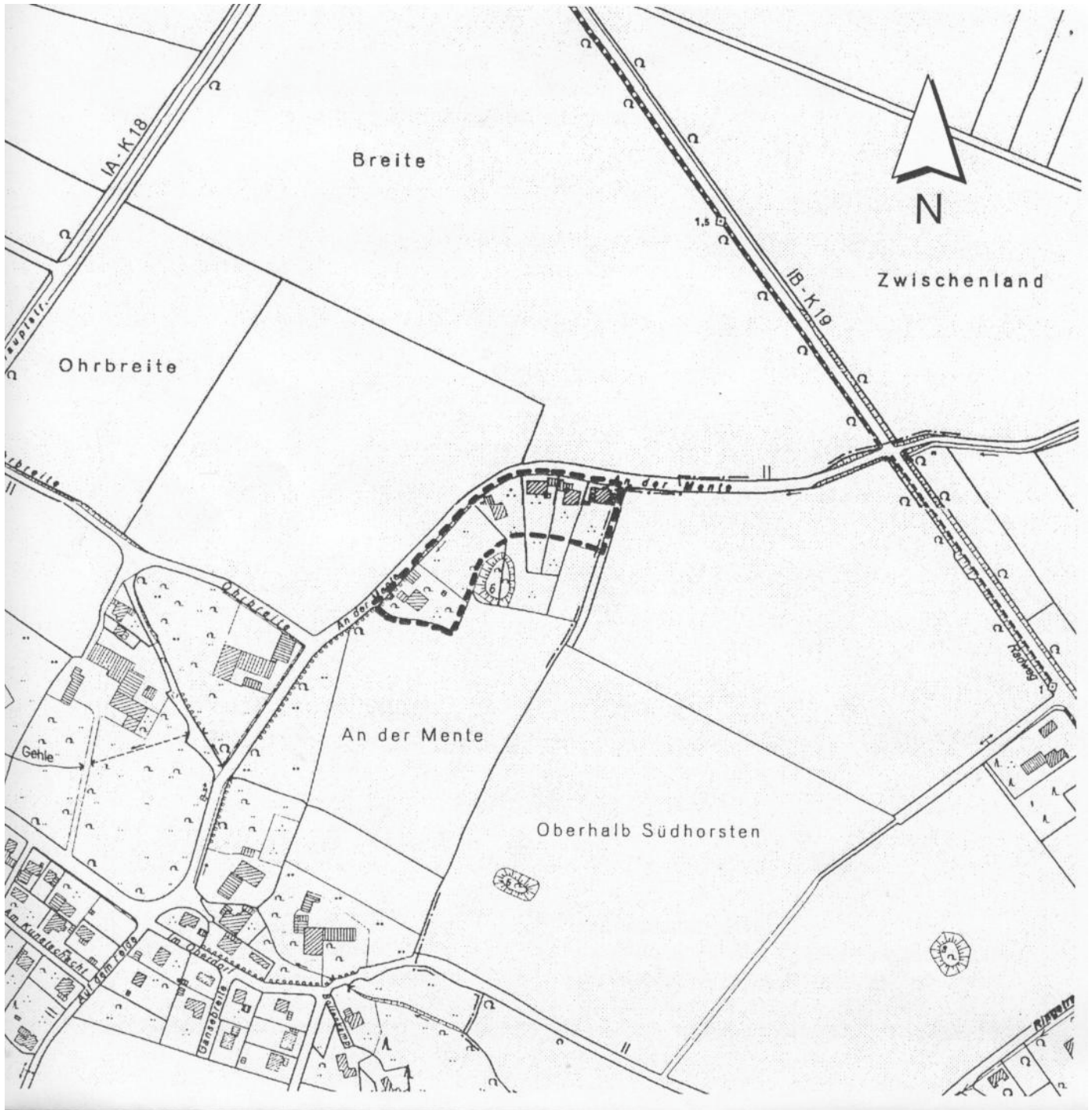
**Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Suthfeld und der Stadt Bad Nenndorf, beide Samtgemeinde Nenn-
dorf, Landkreis Schaumburg**
(Amtsblatt Seite 13)



Anlage 5:

1. Satzung der Gemeinde Helpsen gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für einen Wohnbereich im Ortsteil Südhorsten
(Amtsblatt Seite 14)

Übersichtsplan Maßstab 1:5000
Bestandteil der Satzung gem. § 35 Baugesetzbuch
der Gemeinde Helpsen



Die Übertragbarkeit der Grenzen des Satzungsgebietes in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
u. Liegenschaften Hameln.
Katasteramt Rinteln

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Blattnummer: 3620/35 u. 3720/5
Herausgeber: Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung u. Liegenschaften Hameln
Katasteramt Rinteln